

Staatskirchenrecht und Kirchenorganisation in der Bundesrepublik Deutschland

Franz-Xaver Kaufmann

Wie die deutsche Soziologie im allgemeinen, so ist auch die Religionssoziologie durch eine Spannung zwischen Theorie und Empirie gekennzeichnet, welche wenigstens teilweise methodische Ursachen hat. Auf der einen Seite versteht man Theorien als sehr allgemeine und daher abstrakte Begriffssysteme, auf der anderen Seite wird empirische Forschung im wesentlichen als Beobachtung und Erfragung von Individualdaten verstanden. Auf diese Weise bleiben diejenigen Faktoren, welche den sozialen Charakter der Wirklichkeit konstituieren, nämlich die kulturellen und subkulturellen Vorstellungen, die Rechtsordnung, die Organisations- und Verfahrensformen wie auch die alltäglichen Gewohnheiten, also das, was wir den institutionellen Aspekt von Gesellschaft nennen können, in einem von beiden Seiten vernachlässigten Zwischenbereich. Dies ist um so erstaunlicher, als die Klassiker der Soziologie, welche weniger auf Distanz zur Geschichtswissenschaft und den übrigen Sozialwissenschaften bedacht waren, den institutionellen Analysen besondere Beachtung geschenkt haben.

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich daher auf institutionelle Aspekte der Religion in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar insbesondere auf die Wechselwirkung zwischen staatlicher und kirchlicher Ordnung. Die staatliche Rechtsordnung, genauer das Staatskirchenrecht in der Bundesrepublik Deutschland, verleiht den Kirchen einen im internationalen Vergleich außerordentlich starken Status, der sich auch in der inneren Organisation der Kirchen äußert. Dies scheint nicht ohne Folgen für das Verhältnis der Bevölkerung zu diesen Kirchen zu bleiben.

1. Was heißt ‚Religion‘ in der Bundesrepublik Deutschland?

Im Zuge der neuzeitlichen Entwicklung haben sich die klaren Grenzen dessen, was ‚Religion‘ bedeutet, verwischt. Es handelt sich nicht mehr um ein kompaktes Feld sozialer Erfahrung. Das fortschreitende Auseinanderdriften

unterschiedlicher (theologischer, sozialwissenschaftlicher, religionswissenschaftlicher) Begriffe von Religion gibt der zunehmenden Unschärfe des Erfahrungsbereichs Ausdruck (vgl. Kaufmann 1986). Gegenstand der nachfolgenden Darstellung ist nicht die ‚unsichtbare Religion‘ (Luckmann 1967) der Individuen, sondern der Erfahrungsbereich der institutionalisierten Religion. Auch wenn vieles dafür spricht, daß das Verhältnis zwischen Individuen und Institutionen unter den Bedingungen der Modernisierung immer prekärer wird, so läßt sich daraus nicht schließen, daß im Prozeß dieser sogenannten Individualisierung die institutionellen Aspekte der Religion verschwinden oder auch nur ihren Einfluß auf die gesellschaftlichen Verhältnisse verlieren. Der Begriff der Säkularisierung, welcher in den letzten Jahren zu einem Schlagwort der Kennzeichnung des Schicksals der Religion unter den Bedingungen der Modernisierung geworden ist, ist zu undifferenziert, um die gegenwärtige Situation angemessen zu beschreiben, welche durch die Spannung zwischen fortdauernder institutioneller Stärke und gleichzeitiger Abschwächung der individuellen Kirchenbindung und der religiösen Partizipation gekennzeichnet ist.

Wenn wir die religiöse Situation eines Landes verstehen wollen, sollten wir nicht mit einem theoriebeladenen Begriff von Religion beginnen, sondern zunächst fragen, welches das Verständnis von Religion in diesem Lande selbst ist. Für die Bundesrepublik läßt sich dieses wie folgt zusammenfassen:

1. Religion wird in der Bundesrepublik Deutschland verstanden als ‚christliche Religion‘. Angesichts der zentralen Lage Deutschlands im sog. christlichen Abendland mag dies selbstverständlich erscheinen, aber es ist keineswegs trivial. Es bedeutet nämlich, daß das kulturelle Vorverständnis von Religion selbst durch die Existenz der christlichen Kirchen und ihre Theologie bestimmt wird. Es ließe sich leicht zeigen, in welchem Umfang auch die wissenschaftlichen Definitionsversuche von Religion an diesen kulturellen Hintergrund gebunden bleiben. Deutschland kennt keinen Voltaire, auch die Aufklärung hielt sich — abgesehen von der marxistischen Tradition — im Horizont der christlichen Religion. So gab es in Deutschland auch nie eine starke agnostische oder laizistische Bewegung wie in Frankreich. Erst die jüngste Einwanderung aus muslimischen Ländern könnte eine ernsthafte Herausforderung des vorherrschenden christlichen Religionsverständnisses bedeuten, denn rein rechtlich gesehen ist der Begriff der ‚Religionsgemeinschaften‘ nicht auf den christlichen Glauben beschränkt (vgl. den Beitrag von F. Kandil, S. 89f.).
2. In der öffentlichen Meinung gilt als Religion das, was die beiden ‚großen Kirchen‘ vertreten, d.h. die evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die römisch-katholische Kirche. Während im ehemaligen Deutschen Reich die Protestanten etwa doppelt so stark vertreten waren wie die Katho-

- liken, sind seit der Abtrennung der Deutschen Demokratischen Republik beide Konfessionen in der Bundesrepublik etwa gleich stark. Zur Zeit schwächt die noch geringere Geburtenhäufigkeit und eine höhere Austrittsrate den Anteil der Protestanten. Der soziale Einfluß beider Kirchen nahm nach dem zweiten Weltkrieg stark zu und erreichte seinen Gipfelpunkt in den 50er und frühen 60er Jahren, als ihnen nahezu 95 % der Gesamtbevölkerung angehörten und sie sich durch die politisch führende Christlich-Demokratische Union stark vertreten fühlen durften. Der Umstand, daß führende Katholiken und Protestanten sich aufgrund der Erfahrungen während des Dritten Reichs und der Not der unmittelbaren Nachkriegszeit zur Gründung einer gemeinsamen christlichen Partei zusammenfanden und damit die bisherige konfessionelle Trennung zwischen der Katholischen Zentrumspartei und den übrigen weitgehend protestantischen bürgerlichen Parteien der Weimarer Republik überwandern, stärkte nicht nur die ökumenische Annäherung von Katholizismus und Protestantismus, sondern gleichzeitig auch den Einfluß beider Kirchen auf die Politik. Trotz zwischenzeitlicher Zunahme der Kirchenaustritte und der zunehmenden Einwanderung muslimischer Arbeitskräfte, welche den Anteil der Christen in den beiden Großkirchen auf ca. 85 % reduziert hat¹, kann man weiterhin von einer bikonfessionellen Struktur des Religionssystems in der Bundesrepublik sprechen. Damit unterscheidet sich die Bundesrepublik sowohl von den Ländern, in denen eine einzige Konfession (häufig als Staatskirche) dominiert wie auch von einem denominationalen Religionssystem, in dem — wie z.B. in den Vereinigten Staaten — eine Vielzahl christlicher Gemeinschaften um Mitglieder konkurrieren. Der Anteil der Evangelischen Freikirchen und anderer christlicher Gemeinschaften außerhalb der Großkirchen (ca. 1,6 %) ist in der Bundesrepublik bemerkenswert gering.
3. Die Dominanz der beiden Großkirchen ist durch einen besonderen rechtlichen und politischen Status mitbedingt. Seit 1918 sind zwar Staat und Kirche formell getrennt, und in der Tat genießen die Kirchen ein großes Maß an Unabhängigkeit von politischen Einflüssen. Gleichzeitig wurde den Kirchen jedoch ein starker öffentlicher Status verfassungsrechtlich eingeräumt, wie unten ausführlicher darzustellen sein wird.
 4. Das Selbstverständnis der beiden Großkirchen hinsichtlich ihrer Situation in der Bundesrepublik Deutschland ist dasjenige einer *Volkskirche*. Der Sinn dieses Begriffs wird allerdings unterschiedlich ausgelegt. Er wurde zuerst von dem protestantischen Theologen Heinrich Wichern (1808-81) im Jahre 1848 gebraucht und hatte damals den Sinn eines Erneuerungsprogramms der ‚Staatskirche‘ im Sinne der aufbrechenden nationalen und demokratischen Bewegung. Heute wird darunter eher ein Zustand verstanden, in dem Staat und Kirche zwar rechtlich getrennt sind, aber der ganz überwiegende Teil der Bürger gleichzeitig einer der beiden großen Kirchen

(und nicht etwa anderen religiösen Gemeinschaften) angehört. Gelegentlich wird der Begriff allerdings auch kritisch gewendet: Volkskirche erscheint dann als Inbegriff einer distanzierten Kirchlichkeit, der die Bindung zur kirchlichen Gemeinde fehlt (vgl. Link 1987).

2. *Der rechtliche Status der Kirchen*

2.1. Veränderungen seit der Reformation

Als sich die deutschen Protestanten nach der Reformation von der römischen Kirche lösten, verloren sie die bisherigen Grundlagen ihrer Organisation. An die Stelle des Papstes und zumeist auch der Bischöfe traten die protestantischen Fürsten, soweit es um die Kirchenverwaltung und die Kirchendisziplin ging, und dem entsprechend wurden die protestantischen Gemeinden als Landeskirchen ein integraler Bestandteil der entstehenden Territorialstaaten (vgl. den Beitrag von H. Schilling, S. 12f.). Da die meisten katholisch verbleibenden Landschaften unter bischöflicher oder fürstbischöflicher Herrschaft standen, war die Identität von geistlicher und weltlicher Herrschaft dort ähnlich. Erst Napoleon zerstörte diese geistlichen Herrschaften und zwang dadurch die katholische Kirche, ihre organisatorischen Grundlagen in ganz Europa neu zu ordnen. Es war vor allem der Kardinalstaatssekretär Consalvi (1800-1823), der durch ein System von Konkordaten zwischen dem Heiligen Stuhl und den meisten deutschen Staaten eine im Vergleich zu früher romabhängigere Stellung der Bistümer zu konsolidieren versuchte. Konkordate sind Staatsverträge, welche die Gleichrangigkeit von Kirche und Staat voraussetzen, wie sie sich zuerst als Gleichgewicht von Kaiser und Papst im Investiturstreit des 11. und 12. Jahrhunderts herausgebildet hatte. Dem damaligen Selbstverständnis der katholischen Kirche entsprach es, sich als ‚societas perfecta‘ gleichrangig, wenn nicht vorrangig zum Staat zu verstehen. Dieser Anspruch widersprach dem herrschenden Souveränitätsverständnis der meisten Staaten, so daß das Verhältnis von (katholischer) Kirche und Staat prekär blieb (vgl. Mikat 1980, 1987). Im Zuge der Nationalbewegung des 19. Jahrhunderts gerieten die örtlichen Kirchen notwendigerweise in politische Auseinandersetzungen in Bereichen wie z.B. Ehe und Schule, auf deren Regulierung Staat und katholische Kirche gleichermaßen Anspruch erhoben. Besonders spannungsreich wurden diese Verhältnisse dort, wo — wie in Preußen — die Katholiken eine erhebliche Minderheit innerhalb protestantischer Territorien ausmachten. So führte der unmittelbar nach der Reichsgründung ausbrechende Kulturkampf zu einer ausgeprägten Polarisierung zwischen Protestanten und Katholiken innerhalb des deutschen Kaiserreichs.

2.2. Die Entwicklung seit der Weimarer Reichsverfassung

Der Zusammenbruch des Kaiserreichs im Jahre 1918 traf den Protestantismus wesentlich stärker als den Katholizismus. Er bedeutete das Ende des bisherigen Staatskirchentums und damit auch der bisherigen Kirchenorganisation. Die Weimarer Reichsverfassung (Art. 135-141) ging vom Grundsatz der Gewissens- und Religionsfreiheit und demjenigen der Trennung von Kirche und Staat aus. Den bisherigen Landeskirchen blieb jedoch ein öffentlich-rechtlicher Status erhalten, und es wurde anderen Religionsgemeinschaften die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag ebenfalls den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (und nicht bloß einer bürgerlichen Vereinigung) zu erlangen. Gleichzeitig wurden öffentlich-rechtlich verfaßte Religionsgemeinschaften ermächtigt, in Anlehnung an die staatliche Form der Steuererhebung eigene Steuern zur Sicherung ihrer finanziellen Grundlage zu erheben. Die Bestimmungen hinsichtlich der Gewissens- und Religionsfreiheit wurden in verstärkter Form (Art. 4 GG.), diejenigen zum Verhältnis von Staat und Religion wurden unverändert in das Grundgesetz (vgl. Art. 140) übernommen. Sie bilden daher auch die heutige Basis der institutionellen Ordnung der beiden Großkirchen.

Was der Terminus „Körperschaft öffentlichen Rechts“ in diesem Zusammenhang allerdings genau bedeutet, unterliegt immer noch einer gewissen Diskussion. Die herrschende Auffassung weist den Kirchen einen stärkeren *öffentlichen Status* als anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu, d.h. eine staatlich geschützte innere Autonomie, welche sich beispielsweise darin ausdrückt, daß die Kirchen für ihren Bereich eigenes Recht erlassen und Recht sprechen können, so daß ihnen z.B. im Bereich des Arbeits- und Steuerrechts ein weitgehender Gestaltungsspielraum zugesprochen wird. Die Kirchen ordnen zwar ihre Angelegenheiten „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“, doch findet dieser Vorbehalt seine Grenze dort, wo es um die innerkirchlichen Angelegenheiten im engeren Sinne geht, oder wo gesetzliche Schranken eine Religionsgemeinschaft nicht wie jedermann treffen, „sondern in ihrer Besonderheit als Kirche härter, ihr Selbstverständnis, insbesondere ihren geistlich-religiösen Auftrag beschränkend, also anders als den normalen Adressaten“ (BVerf GE 42, 312). Andererseits ist die Zuständigkeit der Kirchen auf den Bereich ihrer Mitglieder und spezifischer auf diejenigen ihrer Amtsträger beschränkt. Auch können sie bei der Durchsetzung ihres Rechts nicht auf die Zwangsmittel des Staates zurückgreifen. Der Staat verzichtet zwar auf das Recht, die kirchliche Ordnung zu überwachen oder zu regulieren, aber er verweigert den Kirchen auch für den Teil ihrer Ordnung, der nicht gleichzeitig Bestandteil des staatlichen Rechts ist, seine Zwangsmittel.

Dementsprechend sind hinsichtlich der rechtlichen Regulierung der Religion in der Bundesrepublik Deutschland zwei getrennte Regelsysteme zu be-

achten: Erstens die Normen des staatlichen Rechts (*Staatskirchenrecht*) und zweitens die Normen des kirchlichen (katholischen bzw. evangelischen) Rechts (*Kirchenrecht*). Das Verhältnis dieser zwei Rechtsordnungen ist heute zwar weniger umstritten als in der Vergangenheit, bleibt aber weiterhin prekär, beispielsweise im Bereich des Steuerrechts, der Arbeitsbeziehungen, der Regelungen von Ehe und Familie, des Schul- und Hochschulwesens und des Wohlfahrtswesens. Allein der Bereich der Arbeitsbeziehungen ist jedoch aktuell umstritten. Alles in allem ist das Verhältnis zwischen den Kirchen auf der einen Seite und Bund bzw. Ländern auf der anderen Seite bemerkenswert spannungsfrei.

Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß in der Bundesrepublik die staatlichen Autoritäten im wesentlichen darauf verzichten, die die Kirchen betreffenden Belange durch Gesetz zu regeln und statt dessen die Form des *Kirchenvertrags* vorziehen. Daraus folgt, daß die meisten staatlichen Religionsnormen nur mit Zustimmung der Kirchen erlassen werden. Auf der einen Seite ist somit heute allgemein anerkannt, daß die Kirchen „unter dem Grundgesetz stehen“ und insoweit keine staatsunabhängige Stellung beanspruchen können, gleichzeitig werden sie jedoch vom Staat bei der Regulierung der religiösen Angelegenheiten ausdrücklich als Partner und nicht als Untertanen des Staates behandelt. Dies gilt allerdings nur für die beiden Großkirchen, nicht für die übrigen Religionsgemeinschaften. Hierdurch wird die Position der ersten im gesellschaftlichen System der Bundesrepublik deutlich hervorgehoben und gestärkt, auch wenn sie auf der Basis der grundgesetzlichen Normen keinen Vorrang vor anderen religiösen Gemeinschaften haben.

3. Die ökonomische Bedeutung der Kirchen

Neben der Rechtsetzungsbefugnis und der daraus resultierenden Autonomie in Disziplinfragen bildet das Recht der Steuererhebung mit staatlicher Hilfe den wichtigsten Aspekt des bevorzugten Status. Die *Kirchensteuer* wird in den meisten Bundesländern in der Form einer zur Lohn- bzw. Einkommenssteuer proportionalen Zusatzsteuer mit Hilfe der Finanzämter erhoben. Dieses Besteuerungsverfahren beruht auf einem Vertrag zwischen den Bundesländern und den entsprechenden kirchlichen Behörden (Landeskirchen, Diözesen) wobei die Kirchen den Ländern die Verwaltungskosten der Kirchensteuer ersetzen. Dieses System erscheint unter rein administrativen Gesichtspunkten für beide Seiten vorteilhaft. Dennoch unterliegt es einer gewissen Kritik, weil mehr als die Hälfte der Kirchenmitglieder aufgrund fehlenden Einkommens oder entsprechender Freibeträge keinerlei Kirchensteuer zahlen, während auf der anderen Seite die wohlhabendsten Kirchenmitglieder in einem Maße zur

Kirchensteuer herangezogen werden, daß die Bereitschaft zum Kirchenaustritt aus rein finanziellen Erwägungen naheliegt. Zwar folgt das Kirchensteuersystem den gleichen Grundsätzen wie das staatliche System der Einkommensbesteuerung, aber alle Einwohner tragen in der Form der indirekten Steuern zu den öffentlichen Einnahmen bei, was im Falle der Kirchen entfällt. Dagegen bestehen hier andere Beteiligungsmöglichkeiten in der Form von freiwilligen Sammlungen und Spenden.

3.1. Das System der Kirchensteuer

Das etablierte System der Kirchensteuer macht die deutschen Kirchen wahrscheinlich zu den wohlhabendsten in der Welt. Im Jahre 1986 betragen die gesamten Kirchensteuereinnahmen 5,6 Mrd. DM im Bereich der katholischen und 5,8 Mrd. DM im Bereich der protestantischen Kirche. Das entsprach einer durchschnittlichen pro-Kopf-Steuer von 213 DM pro Katholik und 231 DM pro Protestant. Infolge verschiedener Ermäßigungen der Steuersätze durch die Kirchen und der Kirchenaustritte sind die Kirchensteuereinnahmen deutlich weniger gestiegen als die staatlichen Einkünfte aus der Lohn- und Einkommenssteuer.

Die Kirchensteuer ist die bei weitem wichtigste Einkommensquelle der Kirchen; weitere Einkünfte stammen aus Sammlungen und Spenden unter den Kirchenmitgliedern sowie in gewissem Umfang aus spezifischen staatlichen Verpflichtungen. Es ist außerordentlich schwierig, einen genauen Überblick über die finanzielle Lage der Kirchen zu gewinnen. Dies ist allerdings weniger der Diskretion kirchlicher Finanzverwaltung als der dezentralisierten Verwaltungsstruktur der Kirchen und ihrer verschiedenen Rechnungssysteme zuzuschreiben. Hier zeigt sich ein bemerkenswerter Aspekt der Autonomie der lokalen Kirchen: Im Gegensatz zur einheitlichen Finanzverwaltung des Staates fehlt es bei den Kirchen an einer zentralen Macht zur Verwaltungsvereinheitlichung. Es bestehen in administrativen Dingen nicht nur deutliche Unterschiede zwischen der katholischen und der evangelischen Kirche, sondern auch auf der Ebene der Landeskirchen und Diözesen, welche nach Kirchenrecht die eigentlichen Träger der kirchlichen Autonomie sind.

3.2. Die Kirchen als Arbeitgeber

Die Konsequenzen des günstigen finanziellen Status der Kirchen sind weitreichend. Die Kirchen gehören zu den *größten Arbeitgebern* in der Bundesrepublik und betreiben ein umfangreiches System von Wohlfahrtseinrichtungen, vor allem in den Bereichen der Gesundheit, der Lebenshilfe, der Dienstlei-

stungen für ältere Menschen, der Kindergärten und anderer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Koordiniert und in etwa überwacht werden diese Einrichtungen durch die *konfessionellen Wohlfahrtsverbände*, das Diakonische Werk (Zentrale in Stuttgart) auf der protestantischen und den Caritas-Verband (Zentrale in Freiburg i. Br.) auf der katholischen Seite. Unter den sechs Wohlfahrtsverbänden in der Bundesrepublik ragen diese beiden durch die Zahl ihrer Einrichtungen und den Umfang ihrer Leistungen weit hervor.

Das Diakonische Werk beschäftigt rd. 263.000 Personen in über 18.000 Einrichtungen, im Rahmen des Deutschen Caritasverbandes sind in 29.000 Einrichtungen ca. 320.000 Personen hauptberuflich beschäftigt. Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit den Einrichtungen beider Verbände eine große, wenngleich wahrscheinlich abnehmende Zahl ehrenamtlicher Helfer engagiert. Die Kosten für diese Einrichtungen und die durch sie erbrachten Dienstleistungen werden nicht ausschließlich aus kirchlichen Mitteln getragen. Vielmehr stammt der überwiegende Teil aus staatlichen Steuermitteln und Sozialversicherungsbeiträgen, die den Einrichtungen entweder in der Form von Zuschüssen oder als Zahlungen für die erbrachten Leistungen zufließen. Je nach Art der Leistungen werden auch die Leistungsempfänger an den Kosten beteiligt. Hierbei ergeben sich keine grundsätzlichen Abweichungen von den allgemeinen Regeln der Finanzierung von Wohlfahrtsaufgaben.

Die günstige finanzielle Situation der deutschen Kirchen erlaubt weiterhin eine im internationalen Vergleich sehr gute Bezahlung des Klerus und darüber hinaus die Beschäftigung einer großen Zahl hauptamtlicher Bediensteter in den *Kirchenverwaltungen* der verschiedenen Ebenen. Dementsprechend haben sich die administrativen Stäbe — insbesondere auf der Ebene der Diözesen und Landeskirchen — in den letzten Jahrzehnten stark ausgeweitet. In Verbindung mit dem starken Einfluß des staatlichen und kirchlichen Rechts auf die kirchlichen Verfahren hat sich insbesondere in den letzten Jahrzehnten ein deutliches Unbehagen hinsichtlich der ‚Verrechtlichung‘ und ‚Bürokratisierung‘ der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt.

Ein nicht unerheblicher Teil der finanziellen Mittel der deutschen Kirchen wird für *internationale Zwecke* verwendet. Genaue Zahlen hierüber sind nicht bekannt, doch spricht vieles dafür, daß die Zahlungen der deutschen Diözesen zu den wichtigsten Einkünften des Heiligen Stuhls in Rom gehören, und daß die deutschen Landeskirchen auch zu den finanzkräftigsten Trägern des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf wie auch des Lutherischen bzw. Reformierten Weltbundes gehören. Der internationale Einfluß der deutschen Kirchen wird darüber hinaus durch die hervorragende Ausstattung der wissenschaftlichen Theologie in den theologischen Fakultäten der staatlichen Universitäten sowie in den kirchlichen Hochschulen verstärkt. Darüber hinaus spenden die deutschen Christen auch unabhängig von ihren Kirchensteuerleistungen in erheblichem Umfange für die katholischen und protestanti-

schen Kirchen in der Dritten Welt. Die jährlichen Sammlungen, insbesondere BROT FÜR DIE WELT in der evangelischen Kirche und diejenigen der katholischen Hilfswerke MISEREOR, ADVENIAT und MISSIO bringen jedes Jahr hunderte von Millionen DM zusammen. Neben der damit ermöglichten Finanzierung humanitärer Hilfsleistungen werden auch unmittelbare Projekthilfen von Deutschland aus geleistet. Auch wenn diese Hilfsleistungen nicht zuletzt aus missionarischen Gründen gegeben werden, so handelt es sich doch zum überwiegenden Teil nicht um pastorale, religiöse Einrichtungen, sondern um eine recht effektive Form der Entwicklungshilfe im eigentlichen Sinne, insbesondere in der Landwirtschaft, bei der Erstellung von Infrastruktureinrichtungen sowie im Bildungs- und Gesundheitswesen.

4. Kirchenstruktur und kirchliche Organisationen

In der Folge ihrer getrennten Geschichte und Theologie ist die innere Ordnung der beiden Großkirchen recht verschieden. Die Verhältnisse in den beiden Konfessionen werden daher getrennt beschrieben.

4.1. Katholizismus

Wie überall versteht sich die katholische Kirche in Deutschland als Teil der universalen katholischen Kirche. Dem theologischen Selbstverständnis gemäß existiert die katholische Kirche gemäß göttlichem Recht gleichzeitig auf zwei Ebenen: einerseits als universale Kirche unter der Leitung des Papstes und andererseits als lokale Kirche unter der Leitung des jeweiligen Ortsbischofs.

Von ihrer Größenordnung her sind jedoch die Diözesen zumeist weit größer, als daß man noch von einer ‚Ortskirche‘ sprechen könnte. Auf dem Territorium der Bundesrepublik bestehen zur Zeit 22 Diözesen, von denen im Jahr 1985 die kleinste (Eichstätt) 0,4, die größte (Köln) 2,5 Mio. Katholiken umfaßte. Gemäß katholischem Kirchenrecht ist der *Ortsbischof* in der Leitung seiner Diözese im Rahmen der allgemeinen Kirchenordnung autonom, d.h. alle anderen Diözesanenorgane haben lediglich beratenden oder exekutiven Charakter.

Auf dem ersten Vatikanischen Konzil (1869/80) setzte sich eine zentralistische und streng hierarchische *Kirchenauffassung* durch, wie sie den Ansprüchen der Päpste als Kontrahenten des Kaisers im Hochmittelalter entsprach. Das zweite Vatikanische Konzil (1962/65) hat zwar den Jurisdiktionsprimat, d.h. die kirchliche Gesetzgebungskompetenz des Papstes, ebenso wenig in

Frage gestellt wie seine letzte Kompetenz in Glaubens- und Sittenfragen, jedoch gleichzeitig den konziliaren Charakter der Kirche hervorgehoben: Die katholische Kirche versteht sich gleichzeitig als Universalkirche und als Gemeinschaft der Ortskirchen, welches sich ihrerseits zu größeren Kirchenverbänden zusammenschließen können. Ausdruck dieser intermediären Organisationsebene sind die Bischofskonferenzen, welche auf regionaler Ebene (z.B. Bayerische Bischofskonferenz), nationaler Ebene (z.B. Deutsche Bischofskonferenz) oder auch auf kontinentaler Ebene (z.B. Europäische Bischofskonferenz) eingerichtet werden können. Die für das Gebiet der Bundesrepublik zuständige *Deutsche Bischofskonferenz*, deren Sekretariat sich in Bonn befindet, ist aus der Fuldaer Bischofskonferenz hervorgegangen, welche bereits 1867 als eine lockere Vereinigung der Bischöfe im entstehenden Deutschen Reich gegründet worden war. Die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat in Kirchenfragen, die den Gesamtbereich der Bundesrepublik betreffen, beschließende Kompetenz, und ihre Beschlüsse binden auch die einzelnen Diözesen, sofern mindestens zwei Drittel der Ortsbischöfe zustimmen. Überwiegend erfolgt die Arbeit der Bischofskonferenz jedoch arbeitsteilig im Rahmen von 12 Kommissionen, deren ordentliche Mitglieder ausschließlich Bischöfe (einschließlich der Weihbischöfe) sind; ihnen werden jedoch Experten, Zentralstellen sowie ein Sekretär zugeordnet, welcher seinerseits Bediensteter des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz ist. Wir haben hier ein interessantes Organisationsmodell vor uns, welches kollegiale und funktionale Gesichtspunkte verbindet. *Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz* genießt die Achtung eines höchsten Repräsentanten des deutschen Katholizismus, besitzt jedoch keinen ausgezeichneten kirchenrechtlichen Status.

Die Deutsche Bischofskonferenz beschäftigt sich vor allem mit Fragen der Kirchenlehre und der Pastoral. Finanzfragen werden in einem besonderen Gremium, dem *Verband der Diözesen Deutschlands*, verhandelt, dessen Sekretär gleichzeitig Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz ist. Der Verbandsausschuß ist vermutlich eines der einflußreichsten Gremien innerhalb des deutschen Katholizismus.

Trotz der zunehmenden Bedeutung der überdiözesanen Einrichtungen bleibt die Diözese die zentrale Organisationseinheit des deutschen Katholizismus, der übrigens auch die Kirchensteuerhoheit zukommt. Der Ortsbischof oder Erzbischof² ist formell der alleinige Leiter einer Diözese. Er wird unterstützt von einem in der Bundesrepublik zumeist arbeitsteilig ausgebauten Verwaltungsstab, dem *Generalvikariat*, sowie von einer größeren Zahl beratender *Ausschüsse*, insbesondere dem Priesterrat, dem Pastoralrat und dem Kirchensteuerrat.³ In den beiden letztgenannten Gremien sind auch Laien vertreten.

Unterhalb der Diözesanebene ist die *Pfarrei* mit einem in der Regel geweihten Priester als Pfarrer an der Spitze die wichtigste Organisationseinheit; infolge

des zunehmenden Priestermangels existieren jedoch in manchen Diözesen bereits priesterlose Gemeinden. Zwischen der Diözese und der Pfarrei bestehen ein bis zwei intermediäre Organisationsebenen, nämlich das Dekanat und — in größeren Bistümern — Regionalbistümer. Auf all diesen Ebenen besteht weiterhin eine streng *geistliche Leitung*, d.h. die seit dem zweiten Vatikanischen Konzil zunehmend eingerichteten Laienräte (z.B. Pfarrgemeinderat) sind nur insoweit einflußreich, als der zuständige Geistliche (hier der Pfarrer) den Beschlüssen seine Zustimmung gibt.

Die bisher skizzierte hierarchische und territoriale Kirchenstruktur ist nicht die einzige Struktur des deutschen Katholizismus. Zum einen existieren für bestimmte Personengruppen eigene Seelsorgestrukturen (z.B. Militärseelsorge), zum anderen koexistiert mit der hierarchischen Kirchenstruktur eine große Zahl *religiöser Orden* und Gemeinschaften mit größerer oder geringerer Unabhängigkeit vom Ortsbischof. Insbesondere die großen Orden (z.B. Benediktiner, Franziskaner, Dominikaner, Jesuiten) besitzen eine mehr oder weniger ausgeprägte *genossenschaftliche* interne Struktur und unterstehen direkt dem Papst. In dem Maße allerdings, als der Mangel an Weltpriestern zunimmt, versuchen die Diözesen, die Ordenspriester in die Territorialseelsorge mit einzubinden.

Ein drittes wichtiges Element in der Struktur des deutschen Katholizismus ist die *Laienbewegung*, der sog. Verbandskatholizismus. Die katholische Laienbewegung entstand in der Mitte des 19. Jahrhunderts unter dem Druck der protestantischen Mehrheit und nahm einen insgesamt stetigen Aufschwung auch im 20. Jahrhundert bis zum Beginn der 60er Jahre; wie auch in anderen Bereichen des Katholizismus ist seither eine gewisse Stagnation zu beobachten. Das katholische Verbandswesen gliedert sich derzeit in etwa 110 Bundesverbände, von denen die meisten regionale und örtliche Untergliederungen ausweisen. Für 1986 beziffert das *Zentralkomitee der deutschen Katholiken*, das zentrale Repräsentationsgremium der katholischen Laien, die Zahl der Verbandsmitgliedschaften auf 7,8 Mio. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß in manchen Verbänden die Mitgliedschaft nur eine sehr lose Verbindung bedeutet und daß viele aktive Katholiken mehr als einer katholischen Vereinigung angehören. So dürfte es realistischer sein, die Zahl der in katholischen Verbänden organisierten Personen auf etwa 5 Mio. zu schätzen. Aber auch diese Zahl läßt noch einen eindrucklichen Organisationsgrad des deutschen Katholizismus erkennen, zu dem der Protestantismus keine Parallele aufweist. Erstmals im Jahre 1848 und seither in periodischen Abständen (gegenwärtig alle zwei bis drei Jahre) bildet der *Deutsche Katholikentag* eine öffentliche Manifestation der katholischen Laien, an der regelmäßig mehr als 100.000 Personen teilnehmen. In den letzten Jahren haben sich die Katholikentage auch zu einem Forum für die Jugendlichen entwickelt. Während die kirchliche Jugendarbeit — wohl nicht zuletzt infolge wiederholter Auseinandersetzungen

zungen zwischen Teilen des Episkopats und der Jugendverbände — in großen Gebieten der Bundesrepublik stagniert, bilden die Katholikentage — wie auch die evangelischen Kirchentage — ein fortgesetztes Symptom für das jugendliche Interesse an religiösen Fragen (vgl. hierzu auch den Beitrag von A. Feige, S. 176ff).

4.2. Protestantismus

Im Vergleich zum Katholizismus und seiner Einheitlichkeit hinsichtlich von Glaube und Organisation erscheint der deutsche Protestantismus heterogener und pluralistischer, nicht jedoch im Vergleich zum Protestantismus anderer Länder. Diese Mittelstellung ist eine Folge sowohl von theologischen Orientierungen als auch von geschichtlichen Bedingungen. Alle protestantischen Kirchen lehnen eine zentralistische Kirchenvorstellung ab, wie sie durch die katholische Kirche repräsentiert wird. Sie bestreiten deren theologische Legitimität, und vor allem im Luthertum ist die Befürchtung lebendig, daß die institutionalisierte Kirchlichkeit das Individuum seiner unmittelbaren Beziehung zu Gott entfremden könnte. Der eigentliche Ort der Kirche ist im Protestantismus die *örtliche Gemeinde*, welche jedoch in den ehemaligen Staatskirchen und in den Freikirchen unterschiedlich interpretiert wird: Die Landeskirchen betrachten als Gemeindemitglieder all diejenigen Kirchenangehörigen, die in einem bestimmten Gebiet wohnen, unabhängig von ihrem religiösen Engagement. Die sogenannten Freikirchen zählen zu ihrer Gemeinde nur diejenigen Personen, welche sich aktiv am religiösen Leben beteiligen. Für beide Gruppierungen sind die überlokalen Organisationsstrukturen lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen akzeptabel. Aber trotz dieses theologischen Lokalismus bleibt im deutschen Protestantismus die *Landeskirche* als Nachfolgerin der früheren Staatskirchentümer die zentrale organisatorische Einheit.

Die *landeskirchliche Zersplitterung* hat geschichtliche und politische Gründe und geht insbesondere auf die nachreformatorische Polarisierung zwischen dem lutherischen und dem kalvinistischen Bekenntnis zurück. Ursprünglich bestanden in Deutschland somit drei Konfessionen (vgl. den Beitrag von H. Schilling, S. 15). Die heutige bikonfessionelle Struktur nahm ihren Ausgang von der administrativen Vereinigung der reformierten und der lutherischen Gemeinden in der preußischen Unionskirche (1817). So koexistieren heute lutherische, reformierte und unierte Landeskirchen, die jedoch (mit einer Ausnahme) alle der *Leuenberger Konkordie* zugestimmt haben, welche die Grundlage einer weitgehenden Kirchengemeinschaft zwischen dem kalvinistischen und dem lutherischen Bekenntnis in Europa bildet. Der 1973 verabschiedete Text stellt fest, daß die grundlegenden Gegensätze zwi-

schen den beiden Bekenntnissen überwunden seien und daß die verbleibenden Unterschiede keine Glaubensstrennung mehr begründen. Somit sind die theologischen Voraussetzungen für eine stärkere institutionelle Vereinigung der protestantischen Kirchen gegeben.

Den tiefgreifendsten Bruch in seiner Geschichte erlebte der deutsche Protestantismus im Jahr 1918, als mit der Abschaffung der Monarchie und der Fürstentherrschaft auch das bisherige staatliche Landeskirchentum aufgelöst wurde. Auch wenn in den meisten deutschen Staaten sich eine spezialisierte Kirchenverwaltung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gebildet hatte, so bewirkte die verfassungsmäßige Trennung von Kirche und Staat doch zunächst eine institutionelle Leerstelle im Kirchenregiment, die erst allmählich durch eine neue *Kirchenverfassung* gefüllt wurde. Nach der Machtergreifung versuchte der Nationalsozialismus, den deutschen Protestantismus in einer Reichskirche zusammenzufassen, und als Gegenbewegung entstand die Bekennende Kirche mit dem ersten gemeinsamen Bekenntnis (Barmer Bekenntnis 1934). Nach dem Zusammenbruch schlossen sich im Jahre 1948 die damals 13 lutherischen, 2 reformierten und 12 unierten Landeskirchen zu einem Kirchenbund, der *Evangelischen Kirche in Deutschland* (EKD) zusammen, dessen Organe bis heute den deutschen Protestantismus repräsentieren. Nach der Abtrennung der in der DDR gelegenen Kirchen und der Fusion von vier Landeskirchen zur nordelbischen Landeskirche verbleiben heute in der Bundesrepublik 17 Mitglieder, nämlich 7 lutherische, 2 reformierte und 8 unierte Landeskirchen. Die lutherischen Landeskirchen haben sich neben der EKD zur *Vereinigten-lutherischen Kirche Deutschlands* (VELKD) zusammengeschlossen, während die reformierten und die unierten Kirchen in der ‚*Arnoldsheimer Konferenz*‘ eine losere Organisationsform gefunden haben. Nach der Annahme der Leuenberger Konkordie wurde versucht, im Rahmen der EKD zu einer engeren Verknüpfung der Landeskirchen zu gelangen, doch wurde der Vorschlag einer neuen Kirchenverfassung nicht von allen Landeskirchen akzeptiert.

Freikirchen — vom Kulturprotestantismus gerne als Sekten apostrophiert — sind mit dem Protestantismus seit jeher verbunden. Auch wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallen, ist ihre theologische Bedeutung nicht zu unterschätzen. Insbesondere bestehen Zusammenhänge zwischen den Freikirchen und den fundamentalistischen Bewegungen innerhalb der EKD. Angesichts ihrer Vielfalt müssen die Freikirchen aus der folgenden Betrachtung ausgeschlossen werden.

Die EKD stellt einen *Bund autonomer Kirchen* dar. Auch wenn sie den Protestantismus auf gesamtstaatlicher Ebene in einheitlicher Form repräsentiert, so handelt es sich bei dieser ‚Kirche‘ doch um ein sehr fragmentiertes und selbstverständlich in seiner internen Struktur dezentralisiertes Gebilde. Die Steuerhoheit — aus soziologischer Perspektive wohl der beste Indikator orga-

nisatorischen Einflusses — liegt bei den Mitgliedskirchen. Die typische Organisation der Mitgliedskirche ist synodaler Art. In die *Synode* werden die Repräsentanten der Kirchengemeinden gewählt, die sich in der Regel einmal jährlich treffen. Ihre Aufgaben sind vor allem gesetzgebender Natur. Die Synode wählt einen Leitungsausschuß und einen Bischof, trotz organisatorischer Ähnlichkeiten sind die Bezeichnungen variabel. Sehr unterschiedlich ist auch die Größe der Mitgliedskirchen: die kleinste (Schaumburg-Lippe) umfaßt 23 Kirchengemeinden, die größte (Hannover) 1547 Kirchengemeinden (1986). Insgesamt umfaßt die EKD mehr als 10.000 Kirchengemeinden. In den größeren Mitgliedskirchen existieren ein oder zwei intermediäre Organisationsebenen (Sprengel, Kirchenkreise), welche ebenfalls über eigene Synoden verfügen.

Der *Sitz der EKD* ist Hannover, mit Außenstellen in Berlin und Bonn. Ihr wichtigstes Organ trägt ebenfalls den Namen *Synode* und umfaßt 120 Mitglieder, von denen 100 durch die Synoden der Mitgliedskirchen delegiert, die restlichen 20 durch den Rat der EKD berufen werden. Neben der Synode existiert als eine Art zweiter Kammer die *Kirchenkonferenz*, in der die Landeskirchen mit je einer Stimme durch Delegierte ihrer Kirchenleitungen vertreten sind. Diese beiden Organe wählen den *Rat der EKD* als permanentes Leitungsorgan. Ihm gehören 14 Wahlmitglieder und der Präses der Synode der EKD an. Der oberste Repräsentant der EKD ist der *Vorsitzende des Rates*, welcher aus der Mitte der Ratsmitglieder von der Synode gewählt wird. Die Verwaltung der EKD trägt den Namen *Kirchenamt* und wird von einem Präsidenten geleitet; sie gliedert sich in drei Hauptabteilungen und ein gutes Dutzend Stellen mit Spezialaufgaben. Die EKD verfügt auch über eine eigene *Gerichtsbarkeit* für Disziplinarfragen und für die Lösung innerkirchlicher Konflikte.

Organisationsstruktur und Arbeitsverhältnisse sind weitgehend dem öffentlichen Dienst nachgebildet. Das *spezifische* Organisationsmuster besteht im synodalen Prinzip. Im Vergleich zum Katholizismus scheinen Verrechtlichung und Bürokratisierung eher noch weiter fortgeschritten. Da die Organisation jedoch einer zentralen Leitung entbehrt, entstehen aus bürokratischer Inflexibilität nicht selten eigenartige Wirkungen.

Ein wesentliches Merkmal protestantischer Kirchenleitung ist das *Zusammenwirken von Theologen und Laien*. Die Kirchengemeinde wird gemeinsam vom Pfarrer und dem aus Laien bestehenden Presbyterium geleitet. Auch die regionalen und überregionalen Synoden bzw. Kirchenleitungen — einschließlich des Rates der EKD — umfassen sowohl Amtsträger (Pfarrer, Superintendenten, Bischöfe) als auch Laien. Zwar ist der Anteil der Laien in den höher-rangigen Gremien etwas geringer, er übersteigt jedoch in den Synoden der Mitgliedskirchen immer noch 60%.

Man kann sich fragen, ob diese Beteiligung der Laien an der Kirchenleitung ein Grund für den *geringen Organisationsgrad* der Protestanten in der Form

von Vereinen und Verbänden ist. Noch wichtiger dürfte der individualistische Charakter des protestantischen Glaubensverhältnisses und das fehlende Bedürfnis nach einer gemeinsamen politischen Vertretung im überwiegend protestantischen Reich gewesen sein. Infolge des nationalsozialistischen Drucks, aber vielleicht auch infolge der lang dauernden politischen Dominanz der Katholiken in der Ära Adenauer, ist das Verhältnis des deutschen Protestantismus zum Staat heute distanzierter. Nicht nur als religiöses, sondern auch als politisches Forum können die *Evangelischen Kirchentage* gelten, welche seit Ende des zweiten Weltkriegs alle zwei Jahre zusammentreten und unabhängig von den Kirchenleitungen durch ein selbständiges Präsidium organisiert werden. Deutlich stärker als die Katholikentage ermöglichen die evangelischen Kirchentage die *Artikulation des innerkirchlichen Pluralismus* auch in der Form unabhängiger Initiativen. In den letzten Jahren wurde der Kirchentag ein wichtiges Forum der Friedensbewegung. Als funktionales Äquivalent zu den fehlenden katholischen Verbänden hat sich im Rahmen des Protestantismus eine große Zahl von *Arbeitskreisen* gebildet, welche auf verschiedenen Organisationsebenen — von der Pfarrei bis zum Bundestag — der Verzahnung von kirchlichen und politischen Interessen dienen.

5. Zum politischen und sozialen Einfluß der Kirchen

5.1. Politik und Medien

Gemäß dem Konzept der Säkularisierung ist ein fortschreitender Funktions- und Einflußverlust zum mindesten der organisierten Formen der Religion zu erwarten. Auch wenn der kirchliche Einfluß im Vergleich zu seinem Höhepunkt in der Nachkriegszeit in den letzten Jahrzehnten abgenommen hat, so sollte doch auch der gegenwärtige Einfluß der Kirche und Konfessionen auf die öffentliche Meinung und die Politik nicht unterschätzt werden. Beide Großkirchen haben besondere *Dienststellen* für die Pflege der Beziehungen mit der bundesstaatlichen Politik gebildet (Katholisches Büro, Bevollmächtigter des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland, beide in Bonn). Diese Dienststellen fungieren teils als offizielle Repräsentanten ihrer Kirchen, teils auch als Lobby. Ähnliche Positionen existieren in kleinerem Format auf der Ebene der meisten Bundesländer. *Positionellen Einfluß* üben die Kirchen auch durch ihre Sitze in den Aufsichtsgremien der Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie in zahlreichen weiteren politisch einflußreichen Gremien aus. Besonders stark ist ihr Einfluß im Bereich der sozialen Dienstleistungen. Ihren öffentlichen Einfluß stärken die Kirchen auch durch gezielte Bemühungen um die Qualifizierung ihrer Spezialisten im Wohlfahrts- und Bildungswesen

und in den Massenmedien sowie durch eine große Zahl kirchlicher Wochen- und Monatszeitschriften.

Nachhaltiger als durch den Einfluß der offiziellen Kirchenvertretungen dürften jedoch die starken konfessionellen Bindungen in der Bundesrepublik durch jene katholischen und protestantischen *Laien* zur Geltung kommen, welche bedeutende Stellungen im Bereich der öffentlichen Meinung und Politik innehaben. Viele von ihnen sind gleichzeitig in zentralen Gremien ihrer eigenen Konfession (z.B. Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Präsidium des Deutschen Evangelischen Kirchentags) tätig. Angesichts der zunehmenden normativen Pluralisierung tritt zwar die öffentliche Kundgebung religiöser Überzeugung in Politik und Massenmedien eher zurück, und nicht selten geraten christlich engagierte Politiker in Konflikt zwischen den Auffassungen ihrer Kirchenleitungen und den vorherrschenden politischen Trends. Dennoch ist ein zum mindesten vermittelter Einfluß religiöser Bindungen durchaus zu beobachten.

Darüber hinaus ist ein *inhaltlicher Einfluß* kirchlicher Positionen in bestimmten Politikbereichen offenkundig, beispielsweise im Bereich der Entwicklungshilfe, im Kampf um die Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Rechtsstellung ausländischer Arbeitskräfte oder Asylanten, beim Schutz des ungeborenen Lebens und der politischen Regulierung neuer Biotechnologien. In der Vergangenheit haben die Kirchen und insbesondere die christliche Laienbewegung nachhaltig zur Entschärfung der Klassengegensätze und der Entstehung des Wohlfahrtsstaats beigetragen (vgl. Kaufmann 1988), und auch heute sind sie ein wichtiges Gegengewicht gegen das Übergewicht ökonomischer Interessen in Politik und Gesellschaft.

5.2. Wissenschaft und Bildung

Gleichzeitig ist das intellektuelle Gewicht der Christen in der Bundesrepublik vergleichsweise hoch. Es beruht vor allem auf zwei Institutionen, den *theologischen Fakultäten* und den kirchlichen Akademien. Konfessionsgebundene Theologie ist ein akzeptierter Teil des Wissenschaftssystems. Trotz der Existenz einiger kirchlicher Hochschulen liegt das Schwergewicht der theologischen Lehre und Forschung bei den staatlichen Universitäten. Einige Universitäten (Münster, Bonn, Tübingen, München) verfügen sowohl über eine evangelische als auch über eine katholische theologische Fakultät. Dies ist der Entstehung eines ökumenischen theologischen Bewußtseins zweifellos förderlich. Die Ernennung der Professoren an diesen Fakultäten setzt die Zustimmung der kirchlichen Behörden voraus. Nicht-konfessionelle religionswissenschaftliche Studien sind im Vergleich zum Ausland eher unterentwickelt und schwach institutionalisiert.

Eine wichtige Innovation auf dem Gebiet des Bildungswesens stellen die im Laufe der letzten Jahrzehnte durch beide Kirchen gegründeten *kirchlichen Akademien* dar. Sie sind zu wichtigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung geworden und richten ihr Angebot teilweise auf spezifische Berufsgruppen, teilweise auf ein allgemeines Publikum. Einige von ihnen (z.B. die Katholische Akademie in Bayern und die Evangelische Akademie Tutzing) spezialisieren sich auf hochkarätige Konferenzen, an denen häufig führende Wissenschaftler, Politiker und Publizisten teilnehmen. Nicht selten geht von solchen Konferenzen ein nachhaltiger Einfluß auf die öffentliche Diskussion aus (z.B. Grundwertedebatte).

Im Bereich der Allgemeinbildung beruht die starke Stellung der Kirchen auf dem in den meisten Länderverfassungen verbrieften Recht zum *konfessionellen Religionsunterricht* innerhalb des staatlichen Bildungswesens (Ausnahme: Bremen). Der Religionsunterricht wird überwiegend durch theologisch vorgebildete Kräfte, teilweise auch durch Pastoren oder Lehrschwestern erteilt.

5.3 Christliche Kirchen und ökumenische Bewegung

Eine besondere Bedeutung kommt den deutschen Kirchen im Rahmen der internationalen *ökumenischen Bewegung* zu. Die bikonfessionelle und etwa gleichgewichtige Struktur von Katholizismus und Protestantismus ist einem ausgewogenen Dialog zweifellos förderlich, und die gemeinsamen Unterdrückungserfahrungen in der Zeit des Nationalsozialismus haben die konfessionellen Vorurteile in Deutschland stark reduziert. Einflußreich sind insbesondere die Theologen beider Konfessionen, aber auch die wachsende Selbstverständlichkeit ökumenischer Trauungen und die zunehmende Beteiligung der Christen beider Konfessionen an Gottesdiensten und Veranstaltungen der jeweils anderen Konfession bewirken eine Ökumene im Alltag, deren zukunftsweisende Bedeutung offensichtlich ist.

6. Schlußbemerkungen

Alles in allem ließ unsere Skizze eine bemerkenswert starke öffentliche Stellung der Kirchen erkennen, auch wenn manches ungesagt bleiben mußte. Wahrscheinlich ist ihre Stellung *de facto* stärker als in den meisten staatskirchlichen Systemen, denn durch die gewährleistete Autonomie ist den Kirchen auch ein *staatsunabhängiger Einfluß* sicher. Das Fehlen des ‚weltlichen Arms‘, welcher die Herrschaft der christlichen Religion in den vergangenen Jahrhunderten eher kompromittiert hat, wird heute nicht mehr als Mangel

empfunden, sondern hat eher zu einer gesteigerten moralischen Autorität der Kirchen beigetragen. Aber trotz dieser starken öffentlichen Stellung ist die *kirchliche Bindung der Bevölkerung* in der Bundesrepublik in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich *rückläufig*, was sich sowohl in sinkenden Kirchgängerzahlen als auch vor allem als offenkundiger Verlust religiösen Wissens manifestiert. Der Rückgang der Kirchenbindung konzentriert sich auf die jüngeren Generationen, insbesondere auf die unter 40jährigen. Die höchste Kirchenbindung scheinen die Alterskohorten der zwischen 1919 und 1935 Geborenen zu haben, deren einstellungsprägende Jugendjahre in die Kriegs- und Nachkriegszeit fielen. Vor allem die Studentenbewegung der späten 60er Jahre stellte die Selbstverständlichkeit der etablierten christlichen Religion in Frage, und die anschließende Wende zu einem liberalen Konservatismus blieb ebenso kirchenfern. Religiöse Energien scheinen sich heute insbesondere innerhalb der Friedensbewegung und im Rahmen anderer sozialer Bewegungen zu manifestieren. Diese Konstellation als eine solche der Säkularisierung zu bezeichnen, wie dies gegenwärtig in der Theologie beider Kirchen üblich ist, bleibt jedoch fragwürdig. Dominierend scheint eher ein *Individualisierungstrend* der Religion unter dem Druck gesellschaftlicher Komplexität. Den verehrlichen und hoch organisierten deutschen Kirchen scheint es schwer zu fallen, die in den neuen Generationen offenkundigen Aspirationen auf einen individualisierten Lebensstil religiös aufzufangen. Auch wenn gegenwärtig die Tendenz zum Kirchenaustritt noch geringer ist als vor einigen Jahren, so sollte dies doch nicht über die Abschwächung der religiösen Überzeugungen insbesondere in der jüngeren Generation hinwegtäuschen.

Anmerkungen

- 1 Alle Schätzungen der konfessionellen Verteilung sind heute mit erheblichen Unsicherheiten belastet, da ihre Ausgangsdaten, die Volkszählung 1970, weit zurückliegen. Genauere Angaben sind von der Volkszählung 1987 zu erwarten. Zur Konfessionsstatistik vgl. den Anhang, S. 203ff.
- 2 Erzbischof ist heute lediglich ein Ehrentitel, der im Gegensatz zu früher mit keinerlei Aufsichtsrechten gegenüber anderen Diözesen verbunden ist.
- 3 Weder die Organisation noch die Bezeichnungen sind in allen Diözesen einheitlich.

Literatur

- Adressbuch für das katholische Deutschland 1985/86. Paderborn, 1985
Adressenwerk der evangelischen Kirchen. Frankfurt/M., 1984
Amtliches Statistisches Jahrbuch der katholischen Kirche Deutschlands, Bd. XXVIII, 1975
- 1976, Köln 1977 (letzte Ausgabe!)

- Campanhausen, A. v.: Staatskirchenrecht, München 2. A., 1983
- Daiber, K.-F.: Die Evangelischen Kirchen. In: Deutschland — Portrait einer Nation, Bd. 2, Gesellschaft, Staat, Recht. Gütersloh, 1985, S. 126 - 138
- Gabriel, K./Kaufmann, F.-X. (Hg.): Zur Soziologie des Katholizismus. Mainz 1980
- Gorscheneck, G. (Hg.): Katholiken und ihre Kirchen. München, 1976
- Hach, J.: Gesellschaft und Religion in der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg 1980
- Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. (Hrsg. v. E. Friesenhahn und U. Scheuner) 2 Bde., Berlin, 1974/75
- Kaufmann, F.-X.: Religion und Modernität. In: J. Berger (Hg.), Die Moderne — Kontinuitäten und Zäsuren. Soziale Welt, Sonderband 4, Göttingen, 1986, S. 282 - 307
- Kaufmann, F.-X.: Christentum und Wohlfahrtsstaat. In: Zeitschrift für Sozialreform, 34. Jg., Februar 1988, S. 65-89
- Kirchliches Jahrbuch für die evangelische Kirche in Deutschland: (1984) 111. Jg., Gütersloh, 1986
- Konfession — Eine Nebensache? Stuttgart, 1984
- Link, Ch.: Art. Volkskirche. In: Evangelisches Staatslexikon 3. A. Stuttgart 1987, Bd. 2, Sp. 3903 - 3910
- Mikat, P. (Hg.): Kirche und Staat in der neueren Entwicklung. Darmstadt 1980
- Mikat, P. u.a.: Art. Kirche und Staat. In: Staatslexikon: Recht — Wirtschaft — Gesellschaft. Hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft 7. A., Bd. 3, Freiburg i. Br., 1987, Sp. 468 - 512
- Pirson, D.: Art. Vertragsstaatskirchenrecht. In: Evangelisches Staatslexikon 3. A., Stuttgart 1987, Bd. 2, Sp. 3814 - 3827
- Roepke, C.-J.: Christen in der Gemeinschaft der Kirche. In: H. W. Hessler (Hg.), Protestanten und ihre Kirchen. München 1976, S. 151 - 216
- Wegener, R.: Staat und Verbände im Sachbereich Wohlfahrtspflege. Eine Studie zum Verhältnis von Staat, Kirche und Gesellschaft im pluralistischen Gemeinwesen. Berlin 1978